NVVE Symposium / Amsterdam, 28. März 2008

Die Funktion des begleiteten Suizids in den Menschenrechten

Ludwig A. Minelli, Generalsekretär DIGNITAS, Rechtsanwalt, Forch-Zurich

Herr Präsident,

Meine Damen und Herren,

Für Ihre Einladung nach Amsterdam danke ich Ihnen. Es ist mir eine Ehre, Ihnen bei dieser Gelegenheit zum 35jährigen Jubiläum der NVVE zu gratulieren und an diesem Anlass zu Ihnen zu sprechen.

Fünfunddreissig Jahre des Kampfes in Ihrem Lande, um das einzuführen, was ich «das letzte Menschenrecht» nenne, waren recht erfolgreich, und Sie führen die BENELUX-Länder an. Ich meine, Sie haben in diesem Kampfe auch hart für die Aufklärung gearbeitet, wie das IMMANUEL KANT ausgedrückt hat; nämlich um den Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit zu befreien. In dieser Hinsicht ist allerdings der Kampf noch nicht zu Ende geführt; er hat nur gerade erst begonnen.

In allen europäischen Staaten mit Ausnahme der beiden letzten diktatorischen Systeme – Weissrussland und Vatikan – ist die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) in Kraft, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist der machtvolle Wachhund dieser Konvention.

Zwei der wichtigsten Menschenrechte, die in dieser Konvention enthalten sind, sind das Recht auf Leben in Artikel 2 und das Recht auf Achtung des Privatlebens in Artikel 8.

Artikel 2 sagt, «(d)as Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt; . . . eine absichtliche Tötung (darf) nicht vorgenommen werden.»

Als Folge von Artikel 2 obliegt den Vertragstaaten die Pflicht, Leben gesetzlich zu schützen. Absicht der Konvention ist es, jede Person davor zu schützen, durch eine andere Person getötet zu werden.

Anderseits wurde Artikel 8 der Konvention dann, als gefragt worden ist, ob ein menschliches Wesen das Recht besitze, selber über das Ende seines eigenen Lebens zu entscheiden, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in dessen Urteil im Fall von DIANE PRETTY vom 29. April 2002 wie folgt interpre tiert:

> «Obwohl bisher noch in keinem Fall ein Recht auf Selbsttötung als Bestandteil des Art. 8 EMRK festgestellt worden ist, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Anerkennung persönlicher Autonomie ein wichtiges Prinzip ist, das der Interpretation seiner Garantien zugrunde gelegt werden muss.»

Und der Gerichtshof fügte hinzu:

> «Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit. Ohne in irgendeiner Weise die Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Meinung, dass die Frage der Lebensqualität unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 relevant ist. In einem Zeitalter der wachsenden medizinischen Raffinesse, verbunden mit langer Lebenserwartung, machen sich viele Menschen Sorgen, dass sie gezwungen werden könnten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls weiterzuleben, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht.»

Etwa viereinhalb Jahre später, am 3. November 2006, hat das Schweizerische Bundesgericht ein Urteil gefällt und darin ausgeführt:

> «Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.»

Dies war das absolute erste Mal, dass das höchste Gericht eines Landes irgendeines der 47 Vertragsstaaten der Konvention dieses fundamentale Menschenrecht anerkannt hat: das Recht auf Suizid, das Recht auf Selbstbestimmung, auch dann, wenn es bedeutet, dass jemand sein eigenes Leben beenden will.

Die Entscheidung des Bundesgerichtes hat damit bestätigt, was hervorragende Rechtsgelehrte uns seit vielen Jahren erklärt haben. Bereits 1992 hat LUZIUS WILDHABER in seinem Kommentar zu Artikel 8 ausgeführt, das Recht auf Leben enthalte keinerlei Pflicht zum Leben zu Lasten eines Individuums, wenn dieses unerträglich werde. «Mit seinem aus dem Persönlichkeitsrecht ableitbaren Entscheid über den Zeitpunkt seines Todes bestimmt der Betroffene vielmehr gleichsam selbst, wann und wie er sein Recht auf Leben ausüben möchte. Nur nebenbei: LUZIUS WILDHABER war Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 1998 bis 2007.

Wenn das Recht auf Suizid ein Menschenrecht ist – und nach dieser hervorragenden Schweizer Entscheidung kann daran überhaupt keinerlei Zweifel mehr

herrschen –, haben wir zu akzeptieren, dass es zur Inanspruchnahme dieses Rechts keinerlei andere gesetzlichen Erfordernisse geben darf, als dass die Person die erforderliche Urteilsfähigkeit besitzt, um den Entscheid, ihr eigenes Leben zu beenden, treffen zu können. Bedingungen, welche verlangen, dass jemand terminal krank oder schwer krank sein müsse, würden der eigentlichen Natur dieses Menschenrechts zuwiderlaufen. Menschenrechte sind wesentlich bedingungsfeindlich. Man darf sie keinen Bedingungen unterwerfen – dies ist grundlegend in Bezug auf ihre Bedeutung für die Menschen, welche deren Träger sind.

Eine Einschränkung dieser Sicht mag darin bestehen, dass die Entscheidung des höchsten Schweizer Gerichts nicht sagt, es bestehe auch ein Recht auf Zugang zu Beihilfe zum Suizid oder dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass eine solche Hilfe besteht. Das Schweizerische Bundesgericht hat erklärt, den Staat treffe keine Verpflichtung, für eine solche Hilfe besorgt zu sein, um Menschen beim Suizid zu helfen. Und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem DIANE PRETTY-Urteil hervorgehoben,

> «Es liegt zuallererst beim Staat selbst, das Risiko und die Wahrscheinlichkeit von Missbrauch abzuschätzen, wenn das generelle Verbot der Sterbehilfe gelockert oder Ausnahmen geschaffen werden. Klare Risiken des Missbrauchs bestehen, auch wenn Argumente dagegenstehen, die auf die Möglichkeit von Sicherungen und schützenden Verfahren abstellen.»

Doch weder der europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch das Schweizerische Bundesgericht haben einem sehr bedeutenden Problem Aufmerksamkeit geschenkt: es ist keineswegs einfach, sein eigenes Leben zu beenden. Wir wissen alle, dass dabei, in Wirklichkeit, ein sehr hohes Risiko des Scheiterns besteht, wenn jemand einen Suizidversuch unternimmt; das Risiko von Gefahren für sich selbst und andere, das Risiko, einen Versuch zu überleben, dabei aber eine unwiderrufliche Schädigung zu erleiden. Wir kennen Fälle von Menschen, die versucht haben, sich auf Eisenbahnschienen zu Tode fahren zu lassen, die aber «nur» ihre Beine verloren haben. Wir kennen Fälle, in welchen Menschen versucht haben, sich mit einer Schusswaffe zu töten, dies aber überlebt, dabei aber ihre geistigen Fähigkeiten verloren haben. Wir wissen von vielen Fällen, in denen Menschen

einen Suizid versucht haben, dabei aber gescheitert sind, die hinterher für Jahrzehnte in Heimen gepflegt werden müssen. Was wir jedoch nicht wissen, ist das Verhältnis zwischen der Zahl der versuchten und der gelungenen Suizide.

Die schweizerische Bundesregierung, der «Bundesrat», erklärte der Grossen Kammer des Schweizerischen Parlaments, dem «Nationalrat», am 9. Januar 2002, gemäss Schweizer Statistik müsse man jährlich mit etwa 1'350 Suiziden rechnen. Die Regierung fügte hinzu, die Zahl der Suizidversuche sei nicht bekannt: Schätzungen reichten von 10 mal mehr bis zu 50 mal mehr Versuchen als gelungenen Suiziden. Das «National Institute for Mental Health» in Washington habe ausgeführt, die Zahl der versuchten Suizide liege bis zu 50 mal höher als jene der gelungenen.

Kann das Faktum, wonach es ein Risiko von etwa 9 zu 1 oder sogar von etwa 49 zu 1 des Scheiterns bei jedem Suizidversuch gibt, eine Auswirkung auf die Auslegung dieses Menschenrechts haben? Ich bin der Meinung, dies sei so.

Wenn die Europäische Menschenrechtskonvention wirklich das Recht auf Selbstbestimmung und damit auch das Recht auf Suizid schützt, kann dieses Recht in Wirklichkeit nicht existieren, solange ein dermassen hohes Risiko des Scheiterns besteht. Dies ist insbesondere umso richtiger, als nicht nur das Risiko des Scheiterns, sondern auch jenes besteht, sich in eine Lage zu bringen, die verzweifelter ist als vorher.

Vor langer Zeit schon hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt, er rufe «in Erinnerung, dass die Konvention nicht bestimmt ist, theoretische oder illusorische Rechte zu garantieren, sondern Rechte, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten.» Man kann diese grundlegende Betrachtung in Abschnitt 33 des Urteils des Gerichtshofes in der Sache ARTICO gegen Italien vom 13. Mai 1980 lesen.

Weshalb hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem DIANE PRETTY-Urteil nicht mit diesem grundlegenden Problem auseinandergesetzt? Sein Entscheid versagte ihrem Ehemann das gesetzliche Recht, ihr bei einem Suizid behilflich zu sein – sie war zufolge der sie nahezu vollständig läh-

menden Auswirkungen ihrer Erkrankung an Amyotropher Lateralsklerose unfähig, einen Suizid allein zu begehen.

Es tönt eher unglaublich: weder DIANE PRETTYS Anwälte noch die Agenten der britischen Regierung haben das Problem der Risiken von Suizidversuchen zur Sprache gebracht. Indem sie einzig und allein auf den konkreten Fall sahen, war ihnen klar, dass Frau Pretty keinerlei Gelegenheit hatte, einen eigenen Suizidversuch zu unternehmen, war sie doch beinahe vollständig gelähmt, so dass sich die Frage von Risiken überhaupt nicht stellen konnte.

Doch diese Frage ist die einzig entscheidende, und sie hätte im Zusammenhang mit dem von der britischen Regierung vorgetragenen Argument diskutiert werden müssen, das Suizidgesetz von 1961 beabsichtige, die sogenannt «Verletzlichen» zu schützen. Anstatt diesen Zusammenhang anzusprechen, konzentrierte man sich auf die anderen behaupteten Gefahren, die hervorgehoben worden waren. Der Europäische Gerichtshof folgte dieser Ansicht, indem er ausführte:

> «Je ernsthafter der Schaden ist, um den es dabei geht, umso schwerer wiegt er im Vergleich zwischen den Interessen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit mit dem gegenläufigen Prinzip der persönlichen Autonomie. Die Regelung, um die es im vorliegenden Fall geht, der zweite Abschnitt des Gesetzes von 1961, ist geschaffen worden, um das Leben der Schwachen und Verwundbaren und insbesondere jener zu schützen, die nicht in der Lage sind, eine informierte Entscheidung gegen Handlungen zu treffen, die ihr Leben beenden oder die zu einer Lebensbeendigung beitragen sollen. Zweifellos ist der Zustand terminal Kranker unterschiedlich. Viele werden aber verletzlich sein, und es ist diese Verwundbarkeit der Gruppe, in der die ratio legis in diesem Fall liegt. Es liegt zuallererst beim Staat selbst, das Risiko und die Wahrscheinlichkeit von Missbrauch abzuschätzen, wenn das generelle Verbot der Sterbehilfe gelockert oder Ausnahmen geschaffen werden. Klare Risiken des Missbrauchs bestehen, auch wenn Argumente dagegenstehen, die auf die Möglichkeit von Sicherungen und schützenden Verfahren abstellen.»

Wir sollten anerkennen, dass im Bereich von Suizid und Suizidversuchen unsere Haltung noch immer durch starke Tabus und ein breite Lücke von Kenntnissen bestimmt ist. So sind wir recht froh darüber, dass wir diese Probleme sogenannten Spezialisten überlassen können, nämlich Psychiatern. Die Auswirkung dessen ist jedoch, dass Suizidprobleme im Allgemeinen in der Gesellschaft nicht diskutiert werden. Dieses Versäumnisses wegen bleibt das Problem unsichtbar.

Es ist notwendig, diese passive Haltung aufzugeben, welche sich nachteilig auf die Lage von Menschen auswirkt, die suizidal geworden sind, damit wir eine aktive Lösung finden können.

Traurige Tatsache ist, dass gegenwärtig eine Person, die suizidale Gedanken hegt, das Risiko läuft, in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen zu werden, falls sie zu irgend jemand anders sagt, dass sie sterben möchte. Da dies dazu führt dass sie ihre Freiheit verlieren, sprechen somit die meisten Menschen mit suizidalen Gedanken nicht mit anderen über ihre Gefühle. Einfach gesagt: suizidale Personen werden normalerweise mit ihren suizidalen Gedanken allein gelassen.

Unter solchen Bedingungen haben Menschen nur eine sehr geringe Chance, eine Antwort auf ihre verzweifelte Lage zu finden. Hätten sie jedoch Gelegenheit, ihre Probleme mit anderen ohne die Gefahr, in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen zu werden, besprechen zu können, würde eine weitaus grössere Gelegenheit geschaffen, für deren Probleme eine Lösung zu finden. Dies würde einen unmittelbaren Einfluss auf ihre suizidalen Gedanken ausüben, welche an Bedeutung verlieren würden.

Die Gesellschaft sollte den Suizid dem Grundsatze nach akzeptieren, und wir benötigen eine Änderung unserer Haltung dazu.

Will jemand sein Leben beenden, sollte die Reaktion der Gesellschaft nicht darin bestehen, sofort zu entscheiden, dieser Person fehlten die geistigen Fähigkeiten und müsse in eine psychiatrische Einrichtung eingesperrt werden, um sie an der Vornahme eines Suizids zu hindern: das einzige Ergebnis von Einsperrung besteht darin, dass dieser Person die Verantwortung für sich selbst entzogen wird. Im Gegenteil sollten wir es der suizidal gewordenen Person möglich machen, ihre Probleme mit anderen zu besprechen, um herauszufinden, ob eine Lösung gefunden werden kann. Das Auftreten suizidaler Ideen sollte nicht vorab als geistige Störung begriffen werden, sondern eher als eine Krise im Leben eines Menschen. Da suizidale Probleme gewöhnlich im Umgang mit anderen Menschen entstehen, sollten auch Lösungen im Umgang mit anderen Menschen gesucht werden. Es ist demzufolge unsere Pflicht, Hilfe an Stelle von Isolation anzubieten.

Das Ziel solcher Hilfe erscheint recht einfach: mit der suizidalen Person arbeiten; wir müssen Wege zur Überwindung ihrer Probleme und somit eine Lösung in Richtung Leben suchen. Zeigt sich, dass es keine annehmbare Lösung für ihre Probleme gibt, müssen wir bereit sein, einen begleiteten Suizid anzubieten, mit professioneller Hilfe, um zu gewährleisten, dass sich die höchst bedeutenden Risiken, die einen gescheiterten Suizidversuch begleiten, sicher ausgeschlossen werden können.

Die Erfahrungen von DIGNITAS bei der Befolgung dieses Arbeitsmodells, welches sich mit der Lebenskrise eines Menschen befasst, sind durchaus positiv. Indem wir die Idee eines Suizids grundsätzlich akzeptieren und auch bereit sind, professionelle Hilfe bei einem Suizid anzubieten, wird DIGNITAS als eine glaubwürdige und vertrauenswürdige Quelle für Hilfe zugunsten von Personen in suizidaler Lage erfahren. Suizidal gewordene Mitglieder fühlen sich Ernst genommen, und sie verlieren nicht ihre Verantwortung für sich selbst an irgend jemand anders. Im Ergebnis sind die meisten in der Lage, ihre Probleme zu besprechen und Vorschläge in Richtung Leben eher zu erwägen als einen begleiteten Suizid. Die Zusammenarbeit zwischen DIGNITAS und Ärzten, welche bereit sind, ihren Mitgliedern zu helfen, hat zu einer interessanten Statistik geführt. Sie zeigt, dass Mitglieder, welche die Mitteilung des so genannten «provisorischen grünen Lichts» erhalten haben – was bedeutet, dass ein Schweizer Arzt bereit ist, ein Rezept für das tödliche Medikament auszustellen – eine unmittelbare Wirkung auf die grosse Mehrheit der Mitglieder zeitigt

Etwa 70 Prozent der Mitglieder, die um ein grünes Licht gebeten haben, kontaktieren DIGNITAS überhaupt nie mehr, nachdem sie es erhalten haben. Für sie wirkt der Umstand, einfach zu wissen, dass eine Art Notausgang vorhanden ist, sollten sie einen solchen benötigen, dermassen beruhigend, dass sie eine gute Chance haben, ihr Leben bis zum «natürlichen Ende» weiter leben können.

Wir sollten bereit sein, dieses ganze Problem des Suizids in unserer Gesellschaft zu betrachten, die suizidale Situation allgemein, und die besondere Situation von Menschen mit schweren körperlichen oder geistigen Problemen, die nach

einer Suizidmöglichkeit frei von Risiken und Schmerzen Ausschau halten. Wenn wir die Gesetze nicht ändern, werden wir zwar möglicherweise ein paar Dutzend Menschen davor bewahren, einen begleiteten Suizid vorzunehmen. Gleichzeitig jedoch müssen wir als Preis dafür akzeptieren, dass Hunderttausende Menschen einen einsamen Suizid versuchen, mit allen Risiken, die diesem für sie selbst und für Dritte anhaften. Wir müssen auch bereit sein, zu akzeptieren, dass Tausende von Menschen einen Suizid verüben, ohne vorher Gelegenheit gehabt zu haben, als freier Mensch und frei von Zwang Hilfe für ein möglicherweise lösbares Problem suchen zu können.

Somit ist die Überlegung denkbar einfach, wenn wir die grösstmögliche Zahl von Menschen vor einem vorzeitigen Tode durch Suizid oder vor den schrecklichen Risiken gescheiterter Suizidversuche bewahren wollen. Wir müssen bereit sein, professionell überwachte begleitete Suizide jenen Menschen angedeihen zu lassen, deren Probleme leider nicht lösbar sind, auch nicht nach eingehenden Diskussionen mit nicht von Vorurteilen behafteten Menschen, frei von Paternalismus, sei er medizinisch, religiös oder staatlich.

Zieht man alles dieses in Betracht, gelangen wir wahrscheinlich zum Schluss, dass das Annehmen der Idee der Freiheit und Autonomie des Individuums in Verbindung mit der Frage der Selbstbestimmung in ihrer vollsten Ausprägung der absolute beste Weg dafür ist, die grösstmögliche Zahl von Menschen vor vorzeitigem Tode zu schützen. Deshalb sollten wir der Idee der Freiheit, der Menschenrechte und der Selbstbestimmung vertrauen, und zwar im öffentlichen Interesse des Ganzen.

Ich habe zu Beginn ausgeführt, der Kampf sei noch nicht vorüber, er habe eben erst begonnen. Weshalb ist dies wahr, nicht nur in den Niederlanden, sondern auch in Belgien und bald auch Luxemburg?

Solange einige Bewohner dieser Länder noch immer in die Schweiz reisen müssen, um einen begleiteten Suizid vornehmen zu können, weil ihnen das Gesetz ihres Landes dies nicht erlaubt, entsprechen weder ihre Freiheit der Wahl noch ihr Recht auf Suizid den Garantien der Europäischen Menschenrechtskon-

vention. Die Konvention gibt eine freie Wahl, und ihr Ziel ist wahrhaftig das autonome Individuum. Als Ergebnis daraus ergibt sich, dass die Vertragsstaaten nur eine eingeschränkte Freiheit besitzen, Menschen mit voller Urteilsfähigkeit, die ihr Leben beenden möchten, dagegen zu schützen.

Wir sollten uns auch dessen bewusst sein, dass ein grosser Teil jener Opposition, welche dieses letzte Menschenrecht ablehnt, gar nicht darauf beruht, Schwache und Verletzliche zu schützen, sondern lediglich aus Machtinteresse handelt: Macht des Staates, Macht der Kirche, Macht der Ärzte.

Wo immer und wann immer ein Kampf zur Vollendung der Menschenrechte notwendig ist, wird er unausweichlich auch einen Kampf gegen diese drei sehr einflussreichen Kreise bedeuten. Wenn Menschen beabsichtigen, ihre Rechte und Freiheiten zu verteidigen oder zu erweitern, haben Staat, Kirche und Ärzte immer einen Teil ihrer bisherigen Macht aufzugeben.

Es gibt zwei Wege, den Kampf um dieses «letzte Menschenrecht» zu gewinnen: wir können entweder versuchen, in Parlamenten Mehrheiten für mehr oder weniger gute oder schlechte Gesetze zu finden, welche begleiteten Suizid erlauben, oder wir können Fälle vor Gericht bringen und so die Justizbehörden veranlassen, Entscheidungen zu treffen. Auf der Grundlage meiner Auffassung, dass das Recht auf Suizid ein garantiertes Menschenrecht ist, bin ich davon überzeugt, dass der Weg über die Gerichte schneller zum Erfolg führen wird als jener durch die Parlamente.

Im Kampf um dieses Ziel arbeiten Sie nicht nur auf ein weiteres Menschenrecht hin. Sie leisten auch einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung. Um zur Sicht KANTS zurückzukehren: Dies wird ein wesentlicher Bestandteil zur Befreiung des Menschen von seiner selbstgewählten Unmündigkeit.

Und dies ist wirklich ein Ziel, für welches es sich zu kämpfen lohnt!

Dies ist die deutsche Fassung des in englischer Sprache gehaltenen Referats

Dieser Text darf frei und ohne vorherige Zustimmung des Autor wiedergegeben werden, sofern die nachstehende Quellenangabe gemacht wird:

«Von Ludwig A. Minelli, DIGNITAS, Forch-Zürich
anlässlich des Symposiums der
Niederländischen Vereinigung für ein freiwilliges Lebensende (NVVE)
zum 35. Jahr ihres Bestehens,
28. März 2008, in Amsterdam

Adresse des Verfassers:
Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch, Schweiz
e-mail: Ludwig.A.Minelli@dignitas.ch